



Gemeindeamt

# St. Veit in Deferegggen

Postleitzahl 9962 - Bezirk Lienz - ☐ 04879/312 - Fax 04879/312-8

E-Mail: [gemeinde.st-veit@aon.at](mailto:gemeinde.st-veit@aon.at)

Zahl: 811/KO/00

St. Veit, am 12.07.2000

Betrifft: Kanalordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2000

## Kanalordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit i. Def. hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2000 aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13.03.1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 40/1985) nachstehende Kanalordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches erlassen:

### § 1

#### **Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m festgesetzt wird.

### § 2

#### **Art der einzuleitenden Abwässer**

In die Abwasserbeseitigungsanlage müssen Schmutzwässer (keine Oberflächen- oder Niederschlagswässer) abgeleitet werden.

### § 3

#### **Lage und Art der Trennstelle**

Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:

- a) Für bebaute Grundstücke mit bestehender Hauskläranlage die gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen Klärgrube.
- b) Für bebaute Grundstücke ohne bestehende Klärgrube sowie für unbebaute Grundstücke die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

- c) Die gedachte Schnittlinie 1 Meter außerhalb einer Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 11 TBO), in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, wenn das anschlusspflichtige Objekt direkt an der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche steht oder geplant ist.
- d) Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück - wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem - vor der nach Abs. a) bis d) festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen. Kommt diesbezüglich kein Einvernehmen zustande, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.

Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet, unabhängig ob noch weitere anschlusspflichtige Objekte vorhanden sind. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Kosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

*Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt erachtet kann gemäß § 53 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt St. Veit i. Def. schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

Der Bürgermeister:

*Monitzer Vitus eh.*

Angeschlagen am: 12.07.2000..

Abgenommen am: 01.08.2000..